

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und
Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

em. Professor an der Universität Hamburg,
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Dr. Christoph Kumpan, LL. M.

o. Professor an der Universität Halle-Wittenberg
Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht

Dr. Hanno Merkt, LL. M.

o. Professor an der Universität Freiburg
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Dr. Markus Roth

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg,
Institut für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Begründet von

Dr. Adolf Baumbach

weiland Senatspräsident beim Kammergericht

39., neubearbeitete Auflage 2020



Zitervorschlag entsprechend der Beck'schen Redaktionsrichtlinie:

Baumbach/Hopt/*Bearbeiter*

Zitierbeispiele für verschiedene Werkabschnitte:

... HGB § 316 Rn 1

... HGB Anh § 177a Rn. 52

... HGB Einl vor § 238 Rn. 25

... (7) Bankgeschäfte Rn. A/6


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 73894 4

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz, Druck, Bindung und Umschlagsatz:

Druckerei C. H. Beck, Nördlingen (Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 39. Auflage

I.

Dieser Kommentar erscheint nunmehr in der 39. Auflage. Seit der 24. Auflage 1980, die als Übergangsaufgabe mitbetreut wurde, haben sich das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze enorm verändert. Dem tragen drei im Verlag C. H. Beck erschienene, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 39. Aufl. 2020 (Kurztitel: Baumbach/Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 9a), 6. Aufl. 2019 (Kurztitel: Hopt HVR) und **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht**, 4. Aufl. 2013 (5. Aufl. für 2020 angekündigt zusammen mit Merkt, Kurztitel: Hopt/Merkt/Bearbeiter Form). Diese drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit verschiedener Schwerpunktsetzung, aber doch alle drei zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze, unter diesen Gesetzestexte und ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Erreichung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert. Vgl. die ausführliche Besprechung durch Emde NJW 2017, 44 sowie die von Hübsch WM 2016, 1156.
- Das **Vertrags- und Formularbuch** erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft mit über 30 Vertragsmustern.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Im Kommentar zum HGB hat ab der 31. Auflage Herr **Professor Dr. Hanno Merkt**, Universität Freiburg, die Verantwortung für das Dritte Buch: Handelsbücher (§§ 238–342e, ab der 38. Auflage auch der §§ 316–324a über die Abschlussprüfung zusammen mit gesellschafts- und bilanzrechtlich relevanten Nebengesetzen (2a–b) aus WPO und AGB-WP) und aus dem Vierten Buch für das Transportrecht (4.–6. Abschnitt §§ 407–475h), (17) CMR und (18) ADS übernommen.

Ab der 35. Auflage ist Herr **Professor Dr. Markus Roth**, Universität Marburg, als Kommentator der arbeitsrechtlichen Teile (§§ 59–83) und ab der

Vorwort

36. Auflage des Maklerrechts (§§ 93–104) und des Personengesellschaftsrechts (Zweites Buch, §§ 105–236 mit GmbH & Co und Publikumsgesellschaft, samt der zivilrechtlichen Prospekthaftung) hinzugetreten.

Ab der 36. Auflage bearbeitet Herr **Professor Dr. Christoph Kumpan**, Universität Halle-Wittenberg, das Depotrecht und die kapitalmarktrechtlichen Nebengesetze, also **(13)** DepotG, **(14)** BörsG, **(16)** Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität unterteilt in **(16a)** MarktmissbrauchsVO und **(16b)** WpHG, und **(15a)** §§ 9–16 WpPG sowie **(15b)** §§ 20–22 VermAnlG. Die in den beiden letzteren Gesetzen geregelten Vorschriften über die **(Wertpapier- und Vermögensanlagen-Verkaufs-)Prospekthaftung** sind praktisch besonders wichtig. Die Kommentierung des **WpHG**, das einerseits immer weiter anwächst, andererseits aber auch zum Teil zugunsten europäischer Verordnungen entkernt wird, wird nunmehr stärker fokussiert: Angesichts der zunehmenden Auslagerung von Regelungen in europäische Verordnungen, werden nunmehr wichtige Themenkomplexe, die einen besonderen Bezug zum Zivil- und Handelsrecht haben und bisher im WpHG geregelt waren, herausgegriffen und die damit verbundenen europäischen und deutschen Vorschriften gemeinsam kommentiert. Rückmeldungen aus der Praxis dazu und Wünsche zu eventuellen weiteren aufzunehmenden Themenkomplexen sind willkommen.

II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben. Eingearbeitet bzw. gegenüber der Voraufgabe vertieft wurden **Gesetzesänderungen** ua durch CSR-Richtlinie-UmsetzungG 2017, BürokratieabbauG 2017, Zweites Finanzmarktnovellierungsg 2017 Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL-II-UG) 2017 und Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-ProspektVO und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze 2018.

Zum **Unternehmensrecht** in der **Einleitung** gab es wie immer richterrechtliche Weiterentwicklungen zum Recht der **Unternehmensbewertung** mit wichtigen Urteilen und Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis. Weiterentwicklungen mit reger Diskussion in der Literatur vor allem zu M & A gab es auch beim **Unternehmenskauf**, der ausführlich auch in Hopt/Form, 4. Aufl. 2013, und demnächst 5. Aufl. 2020 behandelt ist. Neue Rechtsprechung gab es zu den **unberechtigten geschäftsschädigenden Äußerungen** und den Freiräumen für **Kritik in der Presse**. Auch das nationale und internationale **Schiedsvertragsrecht** entwickelt sich rasch weiter. Hinzuweisen ist hier besonders auf die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) 2018, die neben der Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce (ICC) 2017 von besonderer Bedeutung ist.

Im **ersten Buch** ist zunächst das **Handelsregisterrecht** (§§ 8 ff.) zu nennen. Dort wird ein EU-weites System der Registervernetzung in Angriff genommen und es gibt immer wieder Unsicherheiten und instanzgerichtliche Entscheidungen zum Recht der registerrechtlichen Prüfung und der **Zweigniederlassungen** (§§ 13 ff.), letzteres steht deutlich unter dem Einfluss des europäischen Rechts. Das **Firmenrecht** (§§ 17 ff.) wird zunehmend liberaler. Die Haftung bei Firmenfortführung (§§ 25 ff.) sorgt immer wieder für Streit.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem Rechnung, dies auch durch Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual)Arbeitsrechts. Als Aktivitäten des Gesetzgebers im Arbeitsrecht zu nennen sind insbesondere die Einführung der Brückenteilzeit sowie die Neufassung des Mutterschutzgesetzes sowie des SGB IX (vormals Schwerbehindertenge-

Vorwort

setz). Entscheidungen des **Bundesarbeitsgerichts** sind unter anderem zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), zur sachgrundlosen Befristung sowie zum Urlaubsrecht ergangen. Auch zum sonstigen allgemeinen Arbeitsrecht war wieder eine Vielzahl von Urteilen nachzutragen, auch des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH, insbesondere zum Urlaubs- und Befristungsrecht. Gegenstand aktueller Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts war aber auch das in den §§ 60 f., 74 ff. geregelte (nachvertragliche) Wettbewerbsverbot. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hierzu ist neue Rechtsprechung ergangen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist – vor allem im Hinblick auf die 6. Auflage des ausgegliederten Kommentars zum Handelsvertreterrecht, der jeweils vor dem HGB-Kommentar erscheint, zuletzt Anfang 2019 – ein weiteres Mal systematisch erweitert und mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und mit Hinweisen auf die großen Kommentierungen erläutert worden. Nicht zu übersehen ist vor allem der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein ungemein lebendiges Recht. Wiederum hat es eine große Zahl neuer höchstgerichtlicher und instanzgerichtlicher Entscheidungen gegeben, vor allem zur Provision, zur Verjährung, zu Abrechnung und Buchauszug und wie immer zum Ausgleichsanspruch nach § 89b, hier mit Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Praktisch wichtig sind die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ § 86 Rn. 38 f., ua Vertikal- und SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den Kfz-Sektor).

Beim **Maklerrecht** war die die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung nachzutragen.

Im **zweiten Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG. An Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft, insbesondere in Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB). Die Kommentierung trägt dem durch die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft im Anhang zu § 160 und insbesondere durch eine **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** im Anhang A nach § 177a Rechnung. Die GmbH & Co KG ist seit langem die in der Praxis häufigste Personenhandels-gesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter von Personenhandels-gesellschaften sind nur noch selten natürliche Personen. Die GmbH & Co KG vereint die Vorzüge der beschränkten Haftung mit der Flexibilität des Personengesellschafts-rechts, hinzu können steuerliche Vorteile kommen. Freilich müssen mit GmbH und KG zwei Gesellschaften geführt und deren Gesellschaftsverträge aufeinander abgestimmt werden. Für die Gründung hat die Kautelarpraxis verschiedene Modelle entwickelt, für den Betrieb sind etwa das Erfordernis zweier Jahres-abschlüsse sowie die Vorgaben des § 181 BGB zu beachten.

Maßgeblich für die **Fortentwicklung des Personengesellschaftsrechts** ist die **Rechtsprechung des II. Zivilsenats** des Bundesgerichtshofs. Aufgrund der Aufgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes kommt der Auslegung des Gesellschafts-vertrages ein noch größerer Stellenwert zu, dies auch im Bereich der Grund-lagengeschäfte und des Kernbereichs. Aktuelle Entscheidungen des II. Zivilsenats sind weiter etwa zur Kommanditgesellschaft sowie zur stillen Gesellschaft ergan-gen. Rechtstatsächlich nimmt die Bedeutung der GmbH & Co KG weiter zu, die praktische Leitbildfunktion spiegelt sich für das Recht der Personengesellschaft in der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs. Die Kommentierung berücksichtigt dies auch im allgemeinen Personengesellschaftsrecht. Eingearbeitet sind die Neu-auflagen des Münchener Kommentars zum BGB (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sowie des Münchener Kommentars zum HGB (Offene Handelsgesell-

Vorwort

schaft). Die anstehende **Reform des Personengesellschaftsrechts** soll insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betreffen, hat vor allem mit der **Registerfähigkeit der GbR** aber mittelbar Bedeutung für das Recht der Personenhandelsgesellschaft. Weiter zu entscheiden sein wird die **Erweiterung der Option des § 105 Abs. 2 HGB** und damit die Zulassung der OHG, KG sowie der GmbH & Co **auch für Freiberufler-GbR**. Entsprechende Änderungsvorschläge sind in der Kommentierung berücksichtigt und werden dem Gesetzgeber empfohlen. Zu berücksichtigen ist auch der Austritts Antrag des Vereinigten Königreichs. Der als **Brexit** diskutierte Austritt aus der Europäischen Union wird auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Manuskriptabschlusses absehbaren Entwicklung kommentiert. Festgehalten wird an der Anwendbarkeit der **Gründungstheorie** auch für Personengesellschaften, eingegangen aber auch auf die überwiegend angenommene und für die Beratungspraxis maßgebliche Sitztheorie sowie die **einschlägige Gesetzgebung**.

Separat kommentiert werden auch die **Publikumsgesellschaft** im Anhang B nach § 177a sowie die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** im Anhang C nach § 177a. Bei Publikumsgesellschaften greift neben dem allgemeinen Personengesellschaftsrecht eine (allgemeine oder spezialgesetzliche) Prospekthaftung ein, für den Vertrieb gelten besondere Rechtspflichten, der Gesellschaftsvertrag unterliegt einer ähnlichen Inhaltskontrolle und Auslegung wie AGB. Häufig sind Treuhandverhältnisse. Zur Publikumsgesellschaft sowie zur stillen Gesellschaft war aktuelle Rechtsprechung nachzutragen. Auf eine Kommentierung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) wird aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung ab dieser Auflage verzichtet.

Die Aktualisierung der Kommentierung des **Dritten Buchs** (Bilanzrecht) stand vor allem im Zeichen der vielfältigen Fragen und Probleme, die sich aus der Einführung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (nichtfinanzielle Berichterstattung) und namentlich aus der **CSR-RL**, dem **CSRUG** und der Anwendung der daraus folgenden Berichtspflichten in der Berichts- und Prüfungspraxis ergeben, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der **nichtfinanziellen Erklärung** und der **Diversity-Berichterstattung**, die unterschiedlichen Optionen zur Darstellung und Veröffentlichung der Erklärung, die Befreiungsmöglichkeiten im Konzern, die Änderungen an **DRS 20** (Hilfestellung bei der Erfüllung der CSR-Berichtspflichten), Europäische Leitlinien als zusätzlicher Orientierungsmaßstab für die CSR-Berichterstattung deutscher Unternehmen, Rahmenwerke für die nicht finanzielle Berichterstattung, die Bedeutung der Unternehmenspublizität für die Förderung sozialer Verantwortung, die europäische Initiative zu **Sustainable Finance** als neuer Treiber für verpflichtende CSR Berichterstattung und die möglichen Konsequenzen bei Verstößen gegen die CSR-Berichterstattungspflicht. Darüber hinaus waren aktuelle Entwicklungen, so die fortschreitende **Digitalisierung** in Rechnungslegung und Prüfung, die Bilanzierung, Bewertung und Berichterstattung betreffend **Kryptowährungen** im Allgemeinen und **Bitcoins** und **Ether** im Besonderen mit vielfältigen neuen Fragen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie der Einzug der **Blockchain-Technologie** in die Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis einzuarbeiten. Ebenso war wiederum die rege Spruchstätigkeit der Finanzgerichte im Bereich der **Rückstellungsbildung** und der **Fortführungsprognose** einzupflegen. Und wiederum lag ein weiterer Schwerpunkt der Überarbeitung auf der **Haftung des Wirtschaftsprüfers**, insbesondere der Reichweite des § 323 über die gesetzliche Abschlussprüfung hinaus. Im Bankbilanzrecht war aus aktuellem Anlass auf das in jüngerer Zeit kontrovers diskutierte Verhältnis der Dotierung des **Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken (§ 340g)** zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche von Genussrechtinhabern und stillen Gesellschaftern einzugehen.

Im **vierten Buch** waren wiederum besonders rechtsprechungsintensiv die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten**. Diese sind **ausführlich in**

Vorwort

→ **HGB § 347 Rn.** 8–22, 23–40 behandelt, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → § 347 Rn. 30a), zur Kausalität und Vorteilsausgleichung, zur Beweislast, zum Schaden, zum Mitverschulden, zur Beweislast und zur Verjährung. Die bahnbrechende Neuorientierung des BGH zu den kickbacks mit vielen Folgeunsicherheiten ist ausführlich berücksichtigt (→ § 347 Rn. 30a). Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rückpflicht nach § 377 HGG, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich berücksichtigt.

Im **Transportrecht** war wiederum umfangreiche neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Insbesondere wurden der BeckOK sowie Mankowski, Commercial Law berücksichtigt. Bei den CMR ist **ausländische Rechtsprechung**, namentlich aus Österreich und der Schweiz, von wachsender Bedeutung. Daher wurden in der Kommentierung verstärkt Judikate aus beiden Ländern eingearbeitet. Bei den ADSp waren die Änderungen durch die **ADSp-Neufassung von 2017** zu berücksichtigen.

III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es erneut ganz wesentliche Änderungen. Die **(8) AGB-Banken** wurden im Januar und Juli 2018 geändert. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung macht immer wieder solche Änderungen notwendig, zuletzt etwa wegen BGH NJW 2018, 2042 hinsichtlich der Grenzen der Aufrechnungsbefugnis zu Nr. 4. Entsprechende Änderungen finden sich in **(9) AGB-Spark** nunmehr vom November 2018, dort ua zu Nr. 11. Weitere Änderungen erfolgten zu **(8) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte** der Banken und entsprechend der Sparkassen, letztere November 2018. Die Berücksichtigung des neuen Zahlungsdienstleistungsrecht zum 13.1.2018 in **(8) AGB-Banken** war ganz am Schluss noch in der 38. Aufl. möglich gewesen. Verschiedene Änderungen ergaben sich auch zu den **(10) (a)–(d) AGB-Anderkonten**.

Der **Text der novellierten (6) Incoterms 2020** konnte, obschon erst am 10.9.2019 veröffentlicht, noch im Umbruchstadium aufgenommen werden, eine ausführliche Kommentierung erfolgt in der 40. Aufl. Da die neuen Incoterms erst ab 1.1.2020 gelten sollen und die Praxis mit den bisherigen Incoterms arbeitet und Rechtsprechung noch zu diesen ergeht, wurden die **(6) Incoterms 2010** beibehalten, sie sind mit rund 90 Seiten Text und Kommentar ausführlich behandelt. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind AGB, **(5) BGB §§ 305 ff.** sind demnach zu beachten.

Neu sind auch der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom 1.7.2019, **el.ERA**, Anhang zu **(11) ERA**, und Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom 1.7.2019, **el.ERI**, Anhang zu **(12) ERI**.

Größere Änderungen gegenüber der Voraufgabe ergaben sich ferner bei den Vorschriften zur Prospekthaftung des **(15a) WpPG**. Hier waren vor allem das Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze von 2018 und das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen von 2019 einzuarbeiten. Hier wie auch in den Kommentierungen der übrigen kapitalmarktrechtlichen Nebengesetze wurde die neue Rechtsprechung sowie neu erschienene Literatur eingearbeitet.

Größere Änderungen ergaben sich ferner im **(14) BörsG** sowie im bisherigen **(16) WpHG**. Hier wurde angesichts der umfangreichen Veränderungen durch die beiden Finanzmarktnovellierungsgesetze von 2016 und 2017 und der zuneh-

Vorwort

menden Auslagerung von Regelungen in europäische Verordnungen die in der Voraufgabe angekündigte Neukonzeption der Kommentierung des Kapitalmarktrechts weiter vorangetrieben. Die Kommentierung des **(14) BörsG** wurde entsprechend überarbeitet und ergänzt und insgesamt weiter ausgebaut. Das **WpHG** wird nicht mehr in Gänze abgedruckt. So ist nunmehr **(16) Insiderhandelsverbot** und **Ad-hoc-Publizität**, unterteilt in **(16a) Marktmissbrauchs-VO** und **(16b) WpHG** (§§ 26, 27, 97, 98), an die Stelle des bisherigen **(16) WpHG** getreten. Auf aktuellen Stand gebracht wurde auch die Kommentierung der **(17) CMR** und der **(18) ADSp**. Hier setzt sich die Tendenz fort, dass beide Regelwerke, vor allem aber internationale Regelungen das nationale Recht zunehmend verdrängen.

Zu den Änderungen bei den handelsrechtlichen Nebengesetzen **im Einzelnen:**

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei **(7) Bankgeschäfte**. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH** ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurde vor allem die **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-UmsetzungsG (ZDRi-II-UG) vom 17.7.2017** mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als die der BGB-Kommentare gewählt, also nicht allein §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich für die verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die große Kommentierung MüKoBGB/Casper vom Juli 2017, die ausführliche Kommentierung von Sprau im Palandt vom Dezember 2018 und anderes bankrechtliches Schrifttum gewährleistet. Zu erwähnen sind ferner Änderungen im KWG, zum Geldwäschegesetz, zum steuerlichen Bankgeheimnis, zu den Aufklärungspflichten der Bank, zum europäischen Bankvertragsrecht, zu den Negativzinsen, zum Kartengeschäfte, zum Kreditgeschäft, zur AGB-Kontrolle über Nebenleistungsentgelte und zum Sanierungskredit.

Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten AGB-Vorschriften unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2b) AGB-WP**, **(6) Incoterms**, **(8) AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel**, **(8a) AGB-Sparkassen**, **(9) AGB-Anderkonten**, **(11) ERA**, **(12) ERI** und **(18) ADSp**.

Nach den erheblichen Überarbeitungen der Kommentierungen zum Marktmissbrauchsrecht und zum Börsenrecht aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung und der Finanzmarktrichtlinie II im Rahmen der vorigen Auflagen steht in

Vorwort

dieser Auflage die Überarbeitung der Regelungen zur Prospekthaftung im Vordergrund. So ist 2018 das Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze in Kraft getreten, das neue Regelungen zur Haftung für Wertpapier-Informationenblätter in das **(15a)** WpPG eingeführt hat. Diese Regelungen sind an die Prospekthaftungsregelungen angelehnt, allerdings sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Sodann ist das WpPG durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom Juli 2019 ganz wesentlich umgestaltet und reduziert worden. Die wesentlichen prospektrechtlichen Regelungen enthält nunmehr die unionsrechtliche Prospektverordnung. Die Haftungsregeln finden sich allerdings noch im WpPG, nun in den **(15a)** WpPG §§ 9-16. Hinzugekommen ist mit **(15a)** WpPG § 8 eine besondere Regelung zu den Prospektverantwortlichen. Dies sind Anbieter, Emittenten, Zulassungsantragsteller sowie Garantiegeber. Auch die eigentlichen Haftungsregelungen in den **(15a)** WpPG §§ 9-16 sind angepasst und zum Teil geändert worden. Alle diese Neuerungen sind noch im Umbruchstadium in der Kommentierung berücksichtigt worden. Hinzukamen eine ganze Reihe neuer Gerichtsentscheidungen, die, wie auch neue wissenschaftliche Beiträge, bei der Überarbeitung berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden in den **(13)**-**(16)** seit der letzten Auflage erschienene neue gerichtliche Entscheidungen und neue Literatur nachgetragen.

IV.

In dieser Neuauflage waren zum Zweck der Anpassung an den **Beck'schen Zitierstandard (Redaktionsrichtlinie)**, der nicht zuletzt eine optimale, benutzerfreundliche Verlinkung in beck-online ermöglichen soll, zahlreiche formelle Anpassungen notwendig. Diese Anpassungen wurden nicht von den Autoren, sondern von Verlagsseite vorgenommen, konnten aber angesichts ihres Umfangs nicht vollständig und einmalig in dieser Neuauflage erledigt werden. Daher finden sich im Text dieser Auflage an verschiedenen Stellen vor allem in der Zitierweise gewisse formelle Uneinheitlichkeiten, die restlos erst in Folgeauflagen beseitigt werden können. Dafür bitten Autoren und Verlag um Verständnis.

V.

Diese Neuauflage ist hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom **31.7.2019**; spätere Entwicklungen, vor allem Gesetzesänderungen, die zum Teil erst im Januar 2020 in Kraft treten, konnten noch bis Herbst 2019 aufgenommen werden, der Gesetzesstand sogar bis zum **15.9.2019**. Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betreffenden leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen hat Herr Wulf Hartmann, Direktor Geschäftsbereich Recht beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, dankenswerterweise auch für diese Auflage wieder die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Dr. Birgit Seydel, Rechtsanwältin ebd. Herr Professor Dr. Jan von Hein, Universität Freiburg, hat sich des internationalen Handelsvertreterrechts und der Ingmar-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angenommen (→ § 92c Rn. 10a). Im Hamburger Max-Planck-Institut haben mitgeholfen bei der weiteren technischen

Vorwort

Aufbereitung der Verlagsvorlagen Frau Janina Jentz und bei der Quellensuche und Korrekturlesen Herr wiss. Assistent Hendrik Quast. Im Sekretariat half unermüdlich Frau Britta Arp. Am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg haben bei der Materialsammlung und -sichtung und den Korrekturen Frau Rechtsreferendarin Laura Neumann sowie die Herren Rechtsanwalt Fernando Sempere Culler und Rechtsreferendar Christian Osbahr sowie im Sekretariat Frau Petra Bühler-Scherer wertvolle Hilfe geleistet. Am Lehrstuhl Markus Roth haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter Jan Krabsch, Maximilian Otto und Heiko Zieske sowie Frau stud. jur. Monique Robus und Herr stud. jur. Julian Krüger bei den Korrekturen geholfen und wertvolle Unterstützung geleistet. Das Sachregister hat erneut Frau Rechtsanwältin Dr. Martina Schulz bearbeitet. Danken möchten wir auch Herrn Matthias Hoffmann und Frau Martina Schöner vom Verlag C. H. Beck für ihre Hilfe bei der Drucklegung. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit danken wir allen Mitarbeitern ganz besonders.

Hamburg, Halle, Freiburg und Marburg
Winter 2019

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan,
Hanno Merkt, Markus Roth



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG